



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	14.05.2018	0954/18 - I/317
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	28.05.2018		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Jahresabschluss zum 31.12.2014

Anlage/n:

Jahresabschluss zum 31.12.2014

- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wetzlar
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Fa. Rödl und Partner

Anlagen zum Bericht

- Jahresabschluss der Stadt Wetzlar
- Vermögensrechnung (Bilanz)
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Anhang
 - Rechenschaftsbericht

Beschluss:

1. Die Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme) wird auf der Aktiv- und Passivseite mit 370.110.329,72 Euro festgestellt.
2. Die Jahresrechnung wird mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 7.365.802,99 Euro und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in

Höhe von 1.266.214,54 Euro festgestellt.

3. Der Rücklage Minneburg wird ein Betrag in Höhe von 1.500 Euro entnommen.
4. Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 in der Ergebnisrechnung gebuchten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 209.589,63 Euro werden genehmigt.
5. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 werden folgende Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2015 übertragen:

- Ergebnishaushalt	1.369.256,48 Euro
- Finanzhaushalt	12.096.016,35 Euro
6. Der Erlass zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelischen Jahresabschlüssen findet Anwendung.
7. Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

Wetzlar, den 14.05.2018

gez. Kratkey

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 14.11.2007 gemäß § 92 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung den Grundsatzbeschluss zur Doppik gefasst. Im Zuge dessen wurde die Hauptsatzung der Stadt Wetzlar entsprechend angepasst. Seit dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft entsprechend den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Die Kommune hat gemäß § 35 GemHVO zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ein Inventar aufzustellen. Dies bedeutet, dass u.a. die Grundstücke, die Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen sind und der Wert anzugeben ist.

Im § 38 Abs. 1 GemHVO ist geregelt, dass in der Vermögensrechnung (Bilanz) das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen sind.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Wetzlar zum 01.01.2009 ist die erstmalige, vollständige Darstellung der Vermögenslage auf Basis der doppischen Rechnungslegung und bildet die Grundlage für alle zukünftigen Vermögensänderungen, sie wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2013 festgestellt.

Die Stadt Wetzlar hat gemäß § 112 HGO (Hessischen Gemeindeordnung) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen **Jahresabschluss** aufzustellen. Er besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Weiterhin ist dieser durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Jahresabschluss sind als Anlage ein Anhang und eine Übersicht über die Haushaltsreste beizufügen (vgl. § 112 HGO, §§ 44 ff GemHVO).

Der von der Verwaltung erstellte Jahresabschluss ist als Anlage in den Prüfbericht der Fa. Rödl und Partner eingebunden.

zu 1:

Die Veränderung des Eigenkapitals setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag Euro	Anmerkung
Ordentliches Ergebnis	-7.365.802,99	lt. Ergebnisrechnung 2014
Außerordentliches Ergebnis	+1.266.214,54	lt. Ergebnisrechnung 2014
Zinsen Sonderrücklagen	+121,79	Minneburg, Dori, Dalheim
Gesamtbetrag	-6.099.466,66	

Bezüglich der Aufstellung der Vermögensrechnung wird auf die Ausführungen des Anhangs, insbesondere Pkt. 1- Anhang und Pkt. 2 – Vermögensrechnung verwiesen. Im außerordentlichen Ergebnis sind im Wesentlichen Grundstücksverkäufe enthalten, diese konnten in der Regel über dem in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Restbuchwert veräußert werden.

zu 2:

Im Jahresabschluss wird der fortgeschriebene Ansatz mit dem Ergebnis verglichen, weiterhin ist das Ergebnis des Vorjahres angegeben. Das Jahresergebnis beträgt - 6.099.588,45 Euro (vgl. Pos. 32.); es setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von -7.365.802,99 Euro und dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.266.214,54 Euro zusammen.

Der fortgeschriebene Planungsansatz für das Jahr 2014 in Höhe von **-6.021.773,49 Euro** (vgl. Pos. 32) setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresergebnis lt. Nachtragsplanung 2014	-5.224.050,00 Euro
Reste Vorjahr	588.133,86 Euro
Überplanmäßige Aufwendungen	209.589,63 Euro

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz ergibt sich eine Ergebnisverschlechterung von rd. 78 TEuro. Ertragsausfälle in Höhe von rd. 1 Mio. Euro (u.a. Steuererträge) stehen erhöhte Aufwendungen von rd. 141 TEuro, eine Verschlechterung des Finanzergebnisses von rd. 191 TEuro und das außerordentliche Ergebnis von rd. 1.266 TEuro gegenüber.

Systembedingt ist beim Vergleich Ansatz und Ergebnis zu beachten, dass Mehrerträge mit einem negativen Vorzeichen und Mindererträge ohne Vorzeichen dargestellt werden. Bei den Aufwendungen sind die Mehraufwendungen mit einem negativen Vorzeichen und die Minderaufwendungen ohne Vorzeichen dargestellt.

Bezüglich der Entwicklung einzelner Konten wird auf die Ausführungen im Anhang zur Ergebnisrechnung verwiesen.

zu 3:

Der Rücklage Minneburg werden gemäß Stiftungssatzung folgende Mittel für das Jahr 2014 entnommen: 1.500 Euro Jugendpreis Minneburg

zu 4:

Der Vorlage ist eine Übersicht der überplanmäßigen Aufwendungen des Jahres 2014 beigelegt. Im Ergebnishaushalt weist die Liste einen Gesamtbetrag von 209.589,63 Euro aus, darin ist u.a. ein Betrag in Höhe von rd. 153 TEuro für höhere Aufwendungen im Bereich der Jugendhilfe enthalten.

zu 5:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 04.05.2015 die Haushaltsreste 2014 beschlossen. Die Übersichten sind im Anhang unter dem Punkt Anlagen beigelegt.

Die Reste werden gemäß der Regelungen der Doppik nicht in das Ergebnis einbezogen, sie stehen im folgenden Haushaltsjahr als zusätzliche Ermächtigung zur Verfügung.

zu 6:

In dem sog. Beschleunigungserlass des Hess. Ministerium des Innern werden verschiedene Verfahrensweisen zur zügigen Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüssen ermöglicht. In dem Erlass ist geregelt, dass die Kommune für ihre Verhältnisse angemessene Wertgrenzen für die Ermittlung und den Ausweis von Forderungen, Sonderposten und Verbindlichkeiten festlegen kann.

Insbesondere Umbuchungen erfordern einen hohen Arbeitsaufwand, so dass für diesen Bereich die im Beschluss genannten Wertgrenzen Anwendung finden.

zu 7:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 die Fa. Rödl und Partner beauftragt.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, das Rechnungsprüfungsamt hat diesen in seinem Prüfbericht bestätigt (vgl. Anlagen).

Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszuglegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Fa. Rödl und Partner werden unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorgelegt.